

liehe wahrnehmungsmäßige oder mitunter auch nur gedankliche Zuwendung nicht stetig ist, jedenfalls nicht ständig von optimaler Intensität und Qualität sein kann. In Phasen herabgesetzter Kontaktintensität (z. B. auf verkehrsarmen Landstraßen oder unter ablenkenden Einflüssen) können kritische und vertrauensfördernd-? Verkehrsbedingungen unbemerkt bleiben. Unbewusste Pflichtverletzungen sind in einer Reihe von Fällen durch dieses Merkmal gekennzeichnet, während der bewusste Verstoß einen äußerlich erkennbaren oder zumindest einen erlebnismäßigen Kontakt zur kritischen Situation stets einschließt.

3. Prüfung der Wahrnehmung der Verhaltensfordernden Bedingungen

Auch wenn sich der Kraftfahrer der kritischen oder verhaltensfordernden Verkehrssituation zuwendet, bleibt der tatsächliche Kontakt unterschiedlich, wenn einzelne Situationsmomente nicht fehlerfrei wahrgenommen werden. So kann es z. B. zu einer unbewußten Pflichtverletzung kommen, wenn ein wichtiges Objekt oder ein Vorgang verdeckt ist oder wenn kritische Bedingungen trotz der Zuwendung zur Verkehrssituation infolge geringer Helligkeits-, Form- oder Farbkontraste bzw. bei Blendung usw. übersehen werden bzw. wenn das Nicht-Sehen durch situationsbedingte einseitige Konzentration auf andere Verkehrsvorgänge oder -bereiche hervorgerufen wird.

Bewußte Pflichtverletzungen schließen das Vorhandensein dieser Umstände nicht aus, umfassen aber das Bewußtsein ihres möglichen Eintritts.

4. Prüfung der Beurteilung der verhaltensfordernden Bedingungen

Jeder für den weiteren Fahrtablauf bedeutsame Informations- und Wirkungskomplex der Situation (Verkehrszeichen, andere Verkehrsteilnehmer, Straßenbeschaffenheit, technische Mängel des Fahrzeugs) wie auch das subjektive Bedingungsgefüge dürfen nicht nur für sich erfaßt werden, sondern müssen hinsichtlich ihrer funktionellen situationsbezogenen Bedeutung auch zuverlässig beurteilt werden. Das ist mit unterschiedlichen Schwierigkeiten verbunden und hängt außer von den persönlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und Einstellungen auch von der jeweiligen Struktur der konkreten verhaltensfordernden Bedingungen ab.

Bei der Prüfung des Bewußtwerdens von Pflichtwidrigkeiten ist zu unterscheiden zwischen Verhaltensanforderungen, die durch eindeutige Bedingungen fixiert sind (z. B. die Begrenzung der Geschwindigkeit, Fahrspuren, Arbeitszeiten u. a.), und solchen, deren Vorliegen vom Kraftfahrer selbst zu bestimmen und für die eine Formulierung fester Normative nicht möglich ist (z. B. für das situationsgerechte Fahrtempo, Fahrtüchtigkeit bei herabgesetztem Wohlbefinden, bei Ermüdung usw.).

Die Orientierungsmöglichkeiten über die Grenzsituation zum pflichtwidrigen Verhalten sind bei den konkreten Pflichten leichter, und die psychischen Orientierungsprozesse weisen auch eigene Besonderheiten auf. Die Prüfung dieser Art von Pflichtverletzungen erfolgt durch einfache Assoziation oder Vergleich zwischen bekannten Größen. Bei den mehr abstrakten Pflichtbestimmungen ist dagegen eine meist differenzierte analytische Beurteilung von komplexen Eindrücken und Situationen erforderlich.

Eine gewisse Zwischenform ergibt sich aus den Situationen, in denen zwar auch konkret Pflichtenforderungen gestellt sind, deren Erfüllung aber dennoch ein selbständiges Beurteilen und Entscheiden verlangt. Charakteristische Beispiele hierfür sind die Bestim-

mungen über die Vorfahrt. § 13 StVO regelt den geordneten Verkehrsablauf an allen Kreuzungen und Einmündungen eindeutig: Dem Kraftfahrer ist es dennoch überlassen, sich über seine Position zu orientieren, die verkehrsrechtliche Beziehung zu den übrigen Fahrzeugen und auch zu den Fußgängern richtig zu erfassen und vor allem Entfernungen und Geschwindigkeiten zuverlässig einzuschätzen.

Dabei wird auch deutlich, daß in das Erkennen der Pflicht mehr eingehen muß als nur das Wissen um bestimmte Ablaufregeln des Verkehrs. Es muß ergänzt werden durch eine Vielzahl von Erfahrungen und Kenntnissen über weitere subjektive und objektive Voraussetzungen, die erst ein pflichtgemäßes Verhalten ermöglichen bzw. es stören.

Die Erkenntnissicherheit bei der Einschätzung der für das eigene Verhalten kritischen Bedingungen steht mit den angeführten Unterschieden in der Eindeutigkeit von verhaltensfordernden Situationselementen in Verbindung. So läßt ein Verkehrszeichen, das der Fahrzeugführer nach dem Forderungsgehalt hin einschätzt, kaum Möglichkeiten zu falschen Deutungen und damit zu unbewußten Pflichtverletzungen. Das ist eher möglich, wenn dynamische Vorgänge oder komplexe und variable Situationen einzuschätzen sind. Beurteilungsfehler, die unbewußte Pflichtwidrigkeiten nach sich ziehen, treten überwiegend in den beiden Formen des fehlerhaften Beziehungserfassens und der falschen Sinnggebung auf. Dazu gehören u. a. auch die sog. optischen Täuschungen¹.

5. Prüfung der Erkenntnis der Beziehungen zwischen den kritischen Bedingungen und dem eigenen Verhalten

In dieser Phase geht es um die Projektion der zwischen Forderungsbedingungen und Verhalten erkannten dynamischen oder technisch-physikalischen Beziehungen auf die Ebene des Normengefüges. Außerdem ist die Frage der subjektiven Zustimmung zu Abweichungen des Verhaltens von der rechtlichen Forderung zu untersuchen. Voraussetzung dafür ist die wissensmäßige Pflichtenkenntnis und deren Verwirklichung. Ihr Vorliegen sowie die Entscheidung zum pflichtwidrigen Verhalten sind weitere zu prüfende Merkmale der bewußten Pflichtwidrigkeit. Das Fehlen einer inneren Bejahung der Pflichtwidrigkeit kennzeichnet die unbewußte Pflichtverletzung.

6. Prüfung der Verhaltensorientierung an den kritischen Bedingungen

Eine pflichtwidrige Handlung kann von unterschiedlicher Dauer sein. Wird die Pflichtverletzung nicht durch eine plötzliche Reaktion hervorgerufen, so orientiert sich der Fahrer bei einem bewußten Verstoß gegen rechtliche Forderungen während seiner Handlung stets mehr oder weniger an den Bedingungen, die eventuell zu einem Unfall oder zu einem Versagen führen können. Der bewußte Pflichtenverstoß zieht in der Regel auch ein erhöhtes Unfallrisiko nach sich, das der Fahrer durch einen intensiveren Realitätskontakt (besondere Wachheit, Umsicht und Reaktionsbereitschaft) auszugleichen versucht. Da bei der unbewußten Pflichtverletzung die kritischen Bedingungen nicht erfaßt werden (das erhöhte Risiko nicht erkannt wird), erfolgt auch keine besondere Orientierung an den kritischen Bedingungen.

Feststellungen zur Analyse der Bewußtheit des Handelns

Die folgenden Beispiele sollen veranschaulichen, welche Feststellungen in den einzelnen Kontaktphasen zur

4. Vgl. dazu Artamanow, Optische Täuschungen. Kleine naturwissenschaftliche Bibliothek (Reihe Physik), Leipzig 1967.